

## MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

# Zypern

### 1. Aufenthaltsermittlung

- kein Meldewesen
- Telefonauskunft der zyprischen Telefongesellschaft CYTA, falls Name und Adresse oder eine Telefonnummer bekannt sind
- Ermittlungsanfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ) gem. Art. 53 Abs. 1 EuUnthVO, Art. 51 Abs. 2 Buchst. b EuUnthVO

### 2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in Nikosia
- Rechtsanwält:innen; sie haben Kompetenzen wie üblicherweise Notar:innen, allerdings bedürfen ihre Vereinbarungen einer gerichtlichen Vollstreckbarkeitserklärung

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: Familiengerichte (*οι κογενει ακά δι καστήρι α*), kein Anwaltszwang, aber anwaltliche Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) möglich
- Berechtigtergerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

### 3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage: Kap. IV EuUnthVO
- Zuständig für die Vollstreckbarerklärung sind die Familiengerichte (*οι κογενει ακά δι καστήρι α*) (in Nikosia, Limassol, Larnaka/Famagusta, Paphos).

#### 4. Vollstreckung

- Zuständige Vollstreckungsstelle in Unterhaltssachen: Familiengerichte (*οι κογενει ακά δι καστήρι α*) ordnen auf Antrag die Zwangsvollstreckung an.
- Ausführende Behörden sind – je nach Vermögensgegenstand – Gerichtsvollzieher:innen, Grundbuchämter, die Polizei.

#### 5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. VII EuUnthVO
- s. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der **DlJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung**, und DlJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf **KiJuP-online**

#### 6. Kosten

- Für gerichtliche Titulierungsverfahren in Familiensachen fallen Gerichtskosten an, für diese kann PKH gewährt werden.
- Die Kosten der Vollstreckungsmaßnahmen basieren auf Gebührenordnungen; sie werden von dem/der Urkundsbeamt:in des Gerichts festgelegt und sind von der unterhaltspflichtigen Person zu tragen.
- Der Antrag auf behördliche Verfahrenshilfe ist auf Griechisch oder Englisch einzureichen. Die zypriische zentrale Behörde verlangt teilweise die Vorlage der Antragsformulare und Entscheidungszüge gem. Anh. I bis IV EuUnthVO in beiden Sprachen. Auf Antrag gem. § 10 Abs. 3 AUG kann der/die Antragsteller:in von der Pflicht zur Erstattung der Übersetzungskosten befreit werden.

#### WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DlJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in Zypern

→ abrufbar auf **KiJuP-online**